



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B42.002/0004-I 2/2008

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

19. März 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B42.002/0004-I 2/2008

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMVIT-58.502/0010-II/L1/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 21. Februar 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Gegen die amtshaftungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 120b des Entwurfs) bestehen keine Einwände.

Das Bundesministerium für Justiz hegt hingegen **schwere Bedenken gegen die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung des § 172 Abs. 2 Luftfahrtgesetz**. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Aspekten (etwa die Übertragung der Normsetzungsbefugnis an die „Joint Aviation Authorities, die Internationale Zivilluftfahrtorganisation oder andere internationale Organisationen“, das Bestimmtheitsgebot im Hinblick auf die Wendung „anderer internationaler Organisationen“, die dynamische Verweisung „in ihrer jeweils aktuellsten Fassung“, die Frage des zeitlichen Rechtsbedingungsbereichs bei der Anwendung „in ihrer jeweils aktuellsten Fassung“, der Kundmachung durch bloße Auflage zur Einsicht im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [vgl. hingegen die Vorgangsweise bei der im Normengesetz 1971 vorgesehenen Erklärung von ÖNORMEN als rechtsverbindlich, bei der die

betreffende Norm im Bundesgesetzblatt abgedruckt wird], die nicht geregelte Dokumentation und die Handhabung in einem Normprüfungsverfahren), zu denen einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht vorgegriffen werden soll, ist die **Bestimmung auch aus verfahrensrechtlicher Sicht abzulehnen:**

Jene Bestimmungen, die durch den vorgeschlagenen § 172 Abs. 2 Luftfahrtgesetz in österreichisches Recht in englischer Sprache transformiert werden sollen, mögen sich zwar zunächst an einen Personenkreis von Normunterworfenen richten, der mit der englischen Sprache und einschlägigen Fachterminologie ausreichend vertraut ist („bestimmter eingeschränkter Adressatenkreis, der im Umgang mit englischen Fachausdrücken auf Grund der Internationalität des Luftverkehrs vertraut sein muss“). Sie wären jedoch – etwa im Fall von Haftungsprozessen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder des Sorgfaltsmaßstabs in einem strafgerichtlichen Verfahren – auch von österreichischen Gerichten anzuwenden und von den vor diesen handelnden Parteien zu beurteilen. Weder bei österreichischen Gerichten noch bei allen potenziell betroffenen Parteien kann aber davon ausgegangen werden, dass sie über entsprechende Kenntnisse der englischen Fachsprache verfügen. Damit wäre jedoch nicht nur der Grundsatz *iura novit curia* beeinträchtigt. Vielmehr würde auch den Parteien eines Zivil- oder Strafprozesses die Möglichkeit genommen, die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung sowie zur Beurteilung ihrer Risiken und Chancen maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen aufzufinden und in ihrem Regelungsgehalt zu beurteilen.

Die Wendung „in der englischen Originalfassung“ verdeckt zudem, dass es sich dabei nicht bloß um eine authentische Sprachfassung, sondern um die einzige Sprachfassung handeln soll, die den Rechtsanwendern zur Verfügung steht. Es ist vollkommen ungeklärt, ob im Verfahren überhaupt eine Übersetzung in das Deutsche vorzunehmen ist, geschweige denn wer die Kosten des Gerichts und der Parteien für eine solche Übersetzung englischsprachiger Rechtsnormen tragen soll.

Anders als bei der Anwendung fremdsprachigen und ausländischen Rechts aufgrund (inländischen) Kollisionsrechts fehlt es auch an einer § 4 Abs. 2 IPRG vergleichbaren Bestimmung. Es ist offen, nach welchem Recht ein österreichisches Gericht vorzugehen hätte, wenn sich das auf den anhängigen Rechtsstreit gemäß § 172 Abs. 2 Luftfahrtgesetz anwendbare Recht in dem für die Entscheidung erheblichen Zeitpunkt nicht (mehr) ermitteln lässt. Dazu treten noch die Probleme der mangelnden Zugänglichkeit und Dokumentation der Rechtsvorschriften, auf die verwiesen werden

soll. Anders als in dem überwiegend durch Rechtshilfeübereinkommen geregelten zwischenstaatlichen und übernationalen Anwendungsbereich fehlt es an jeder Mitwirkungsverpflichtung der genannten Organisationen, jene Vorschriften, auf die verwiesen werden soll, entsprechend zu dokumentieren und zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt, dass anders als bei der Anwendung fremdsprachigen ausländischen Rechts zu den hier als Verweisungsziel ins Auge gefassten Bestimmungen Judikatur und Literatur überwiegend nicht bestehen oder zumindest nicht greifbar sein wird.

Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass nach dem Wortlaut des § 172 Abs. 2 Luftfahrtgesetz die – ohnedies weit hinter den für sonstige inländische Rechtsnormen bestehenden Vorschriften zurückbleibende – Kundmachungspflicht offenbar nicht Voraussetzung für ihre Gültigkeit und Anwendung sein soll („Diese Regelungen sind ... anzuwenden und dadurch kundzumachen, dass ...“).

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. März 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt